

**Gesetz**

Inkrafttreten:

vom 16. November 2009

**zur Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG) und die dazugehörige Verordnung vom 21. November 2007 (RHV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 7. September 2009;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Zweck der Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle hat zum Zweck, den Behörden und öffentlichen Verwaltungen über Personen, die sich in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen haben oder aufhalten, die benötigten grundlegenden Angaben, einschliesslich der Angaben zu statistischen Zwecken, zu liefern.

**Art. 2** Niederlassung und Aufenthalt

Die Begriffe der Niederlassung und des Aufenthalts sind im Bundesrecht wie folgt definiert:

- a) Die Niederlassungsgemeinde ist die Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, der für Dritte erkennbar sein muss.

- b) Die Aufenthaltsgemeinde ist die Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb desselben Jahres aufhält.

**Art. 3**

*Aufgehoben*

**Überschrift des Kapitels II**

Registrierung

**Art. 4**      Inhalt der Register

<sup>1</sup> Die Einwohnerregister enthalten den minimalen Inhalt nach dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (Art. 6 RHG).

<sup>2</sup> Sie enthalten zudem folgende Daten:

- a) die Abstammung;
- b) die Muttersprache;
- c) die Identität des Ehegatten oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit der betreffenden Person leben.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann für die Gemeinden die Verpflichtung zur Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister vorsehen, sofern diese Daten nützlich sind für die Erfüllung der administrativen oder statistischen Aufgaben. Die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde für Datenschutz werden vorgängig angehört.

**Art. 5**      Ankunftserklärung

a) Frist

<sup>1</sup> Wer sich in einer Gemeinde niederlässt, muss innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Ankunft angemeldet sein.

<sup>2</sup> Wer in einer Gemeinde Aufenthalt nimmt, muss innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Ankunft oder, bei nicht zusammenhängenden Aufenthaltsperioden, sobald voraussehbar ist, dass der Aufenthalt länger als drei Monate dauern wird, angemeldet sein.

**Art. 6 Artikelüberschrift, Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5 (neu)****b) Ort und Form der Anmeldung**

<sup>1</sup> Schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige, die sich bereits in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen haben oder aufhalten, melden sich beim Vorsteher der Einwohnerkontrolle (der Vorsteher) an.

<sup>2</sup> Volljährige Personen sprechen persönlich vor, um ihre Ankunft anzumelden, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen vom Vorsteher davon befreit wurden; ein Ehegatte oder ein eingetragener Partner kann jedoch die Anmeldung für den anderen Ehegatten oder den anderen Partner vornehmen. Gemeinden können die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Weg vorsehen.

<sup>4</sup> Aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton herkommende ausländische Staatsangehörige melden sich bei ihrer Ankunft bei dem für Bevölkerungs- und Migrationsfragen zuständigen Amt <sup>1)</sup> an.

<sup>5</sup> Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Anmeldung von Personen, die sich in Kollektivhaushalten nach Artikel 2 Bst. a<sup>bis</sup> der Registerharmomisierungsverordnung des Bundes vom 21. November 2007 (RHV) aufhalten.

<sup>1)</sup> Heute: Amt für Bevölkerung und Migration.

**Art. 7 c) Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorsteher erhebt die für die Führung des Einwohnerregisters notwendigen Daten.

<sup>2</sup> Das für Bevölkerungs- und Migrationsfragen zuständige Amt erhebt die Personendaten der ausländischen Staatsangehörigen nach Artikel 6 Abs. 4 und teilt sie der Wohngemeinde mit. Der Vorsteher vergewissert sich, dass mit diesen Personen Kontakt aufgenommen wurde, und trägt die übrigen im Einwohnerregister zu verzeichnenden Daten ein.

<sup>3</sup> Das Amt übermittelt dem Vorsteher eine Kopie der fremdenpolizeilichen Bewilligung, sobald diese ausgestellt worden ist; ferner teilt es ihm jeden Entscheid und jede Änderung bei der fremdenpolizeilichen Rechtsstellung mit.

<sup>4</sup> Der Vorsteher teilt dem Amt jede Änderung der Daten über Identität, Wohnsitz und Wegzug ausländischer Staatsangehöriger mit, damit die fremdenpolizeiliche Bewilligung nachgeführt werden kann.

**Art. 8 d) Vorlage und Hinterlegung der Schriften**

<sup>1</sup> Alle Meldepflichtigen müssen über die für die Führung der Einwohnerregister erforderlichen Daten wahrheitsgetreu Auskunft erteilen.

<sup>2</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die sich in einer Gemeinde niederlassen, hinterlegen dort ihren Heimatschein oder, wenn kein solcher vorhanden ist, ein von den zuständigen Zivilstandsbehörden ausgestelltes gleichwertiges Dokument. Wer verpflichtet ist, sich für einen Aufenthalt anzumelden, hinterlegt eine von der Niederlassungsgemeinde ausgestellte Niederlassungsbescheinigung.

<sup>3</sup> Ausländische Staatsangehörige nach Artikel 6 Abs. 4 legen ihre für den Eintritt in die Schweiz anerkannten Ausweispapiere und, wenn eine solche ausgestellt wurde, ihre Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vor.

<sup>4</sup> Für Ehegatten, eingetragene Partner oder minderjährige Kinder muss mit der Ankunftserklärung der Familien- oder Partnerschaftsausweis oder, wenn kein solcher vorhanden ist, ein als gleichwertig anerkanntes Dokument eingereicht werden.

<sup>5</sup> Personen, die in einer Mietwohnung wohnen oder die innerhalb desselben Miethauses umziehen, müssen bei der Anmeldung oder beim Wohnungswechsel ihren Mietvertrag vorlegen. Der Vorsteher liest die Wohnungsnummer ab und gibt den Mietvertrag zurück.

#### **Art. 8a (neu)**      Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Kommen meldepflichtige Personen ihrer Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nach, so erteilen die nachfolgenden Personen dem Vorsteher auf Anfrage hin die für die Führung des Einwohnerregisters notwendigen Auskünfte:

- a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter;
- c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

<sup>2</sup> Die industriellen Betriebe und die übrigen Stellen, die amtliche Register führen, teilen dem Vorsteher auf Anfrage hin für jede Person die Daten mit, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators nötig sind.

<sup>3</sup> Zudem kann der Vorsteher von den öffentlichen Verwaltungen der Gemeinden, Pfarreien und des Kantons sowie von Privatpersonen alle Auskünfte verlangen, die diese über die Identität und den Niederlassungs- oder Aufenthaltsort von Einwohnern machen können.

<sup>4</sup> Die Auskünfte sind unentgeltlich.

**Art. 10 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> *Den Hinweis* «(Art. 7 lit. a und f)» *durch* «(Art. 6 Bst. a und e–g RHG und Art. 4 Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes)» *ersetzen*.

<sup>2</sup> Bei Volljährigkeit müssen die betroffenen Personen die gleichen Formalitäten wie Neuzuzüger erfüllen.

**Art. 11**      *Wegzugserklärung*

Wer die Gemeinde verlässt, muss dem Vorsteher unverzüglich seinen Wegzug melden und den Bestimmungsort angeben.

**Art. 13 Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. b und c, und Abs. 2**

<sup>1</sup> Der Vorsteher der Einwohnerkontrolle hat folgende Befugnisse:

...

- b) er führt das Einwohnerregister in elektronischer Form;
- c) er bewahrt die hinterlegten Bescheinigungen auf und gibt sie den Berechtigten bei ihrem Wegzug zurück;

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 14**

*Aufgehoben*

**Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Bst. c (neu) und Abs. 2**

[<sup>1</sup> Die für die Einwohnerkontrolle zuständige Direktion (die Direktion) hat folgende Befugnisse:]

- b) Sie erteilt die Bewilligungen nach Artikel 16a.
- c) Sie übt alle Befugnisse aus, die nicht einer anderen Behörde übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Direktion verfügt für die Erfüllung dieser Aufgaben über ein für Bevölkerungs- und Migrationsfragen zuständiges Amt.

**Art. 15a (neu)**      *Amt für Bevölkerungs- und Migrationsfragen*

Das für Bevölkerungs- und Migrationsfragen zuständige Amt hat folgende Befugnisse:

- a) Es liefert den Behörden und öffentlichen Verwaltungen nach Artikel 16a Abs. 1 und 2 Bst. b die auf der kantonalen Informatikplattform abgelegten Daten.
- b) Es liefert dem Bundesamt für Statistik die Daten gemäss der Bundesgesetzgebung (Art. 14 RHG).

- c) Es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm nach der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle übertragen werden.

**Art. 15b (neu)** Amt für Statistik

Das Amt für Statistik ist die zuständige Stelle nach Artikel 9 RHG. Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr diesbezüglich von der Bundesgesetzgebung übertragen werden.

**Art. 16** Kantonale Informatikplattform

<sup>1</sup> Der Staat führt eine Informatikplattform, die die in den Einwohnerregistern der Gemeinden verzeichneten Daten nach Artikel 4 umfasst.

<sup>2</sup> Die Plattform bezweckt, die Datenlieferung an die Berechtigten zu erleichtern. Sie erlaubt insbesondere:

- a) den Datenaustausch zwischen Gemeinden im Falle des Weg- oder Zuzugs von Personen;
- b) die Übertragung der Daten an das Bundesamt für Statistik gemäss der Bundesgesetzgebung;
- c) die Übertragung von Daten an die ordnungsgemäss berechtigten Behörden und öffentlichen Verwaltungen.

<sup>3</sup> Die in den Einwohnerregistern der Gemeinden geführten Daten werden auf elektronischem Weg auf die Plattform übertragen; die Übermittlung erfolgt in der Regel täglich, jedoch mindestens ein Mal pro Woche.

**Art. 16a (neu)** Mitteilung an Behörden und öffentliche Verwaltungen

a) Abrufverfahren und Mitteilung durch das für Bevölkerungs- und Migrationsfragen zuständige Amt

<sup>1</sup> Für den Zugriff der Behörden und öffentlichen Verwaltungen auf die Daten der Informatikplattform, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, ist eine Bewilligung erforderlich.

<sup>2</sup> Je nachdem, ob ihre Aufgaben einen regelmässigen oder punktuellen Zugriff auf die Daten der Informatikplattform erfordern, verfügen diese Behörden und Verwaltungen über:

- a) einen direkten Zugriff auf gewisse Daten der Informatikplattform mittels Abrufverfahren;
- b) die Möglichkeit, bei dem für Bevölkerungs- und Migrationsfragen zuständigen Amt Daten über die Einwohner von mehreren Gemeinden zu verlangen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt das Bewilligungsverfahren und die Modalitäten des Zugriffsrechts, wobei er die Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigt.

**Art. 16b (neu)**      b) Mitteilung durch den Vorsteher

<sup>1</sup> Der Vorsteher kann im Einzelfall einer Behörde oder einer öffentlichen Verwaltung auf Anfrage hin die Daten mitteilen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

<sup>2</sup> Ausserdem übermittelt der Vorsteher bei einem Todesfall ausserhalb des Kantons die Meldung über den Todesfall an das Friedensgericht des Wohnsitzes der verstorbenen Person.

**Art. 17a (neu)**      b) Mitteilung an private Personen,  
die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen

Artikel 16a Abs. 1 und 2 Bst. b ist anwendbar für private Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen empfangen.

**Art. 18 Artikelüberschrift**

c) Sperrung

**Art. 21 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für die in Ausführung dieses Gesetzes vorgenommenen Verwaltungshandlungen kann eine Gebühr erhoben werden.

**Art. 24–26 (Kapitel VI)**

*Aufgehoben*

## **Art. 2**

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1):

**Art. 24 Abs. 1, 3. Satz (neu)**

<sup>1</sup> (...). Artikel 16a des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle ist für die kirchlichen Körperschaften anwendbar.

2. Das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1):

**Art. 137 Abs. 2, 2. Satz**

<sup>2</sup> (...). Die Gemeinde übermittelt ihr [der Kantonalen Steuerverwaltung] dazu die Daten, über die sie zur Führung der Einwohnerkontrolle nach Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle verfügt.

3. Das Gesetz vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (SGF 635.4.1):

**Art. 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Vorsteher der Einwohnerkontrolle erkundigt sich bei allen neuen Einwohnern, die sich in der Gemeinde niederlassen, ob sie Motorfahrzeughalter sind. Er teilt dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt von Amtes wegen den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Heimatort, die Adresse und das Datum der Ankunft der Motorfahrzeughalter mit.

**Art. 3**

Bis zum Anschluss der Behörden und öffentlichen Verwaltungen an die kantonale Informatikplattform richten sich die Mitteilungen an diese Behörden und Verwaltungen weiterhin nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anwendbaren Vorschriften von Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:  
P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ